

Wer kein Konto hat, hat schlechte Karten

Bettina Friedrich

Durch die zunehmende Verbindung von Kredit- und Zahlungsverkehr (Kreditkarten, Möglichkeit von Abbuchungsaufträgen usw.) wird die Kreditwürdigkeit zu einem Element des Kontozugangs. Banken führen zunehmend Arbeitslosigkeit, mangelndes Einkommen, prekäre Aufenthaltssituation (bei AusländerInnen) oder Bezug von Sozialhilfe als Gründe an, die Eröffnung eines Girokontos zu verweigern oder eine bestehende Bankverbindung „aus Bonitätsgründen“ zu kündigen. Im Bankjargon: „Vermeidung kostenintensiver Kundenbeziehungen mit hohem Risiko“.

Betroffen sind diejenigen, die unter dem Stichwort „Neue Armut“ durch Langzeitarbeitslosigkeit und ungleiche Einkommenschancen auch in anderen Wirtschaftsbereichen ausgegrenzt sind.

Besonders brisant wurde der Ausgrenzungsmechanismus seit der „Postneuordnung“ 1994. Dahinter verbirgt sich die Privatisierung der Postbank durch Umwandlung in die Deutsche Postbank AG. Da § 8 Bundespostgesetz iVm. § 3 Postgiroverordnung ein quasi-subjektives öffentliches Recht auf ein Girokonto zubilligte, konnten Banken, die den Abschluß eines Girovertrages verwehrt, auf die Postbank als Alternative verweisen.

Sozialverbände und die Oppositionsparteien im Bundestag fordern das „aktive Eingreifen des Gesetzgebers“. Sie legten Gesetzesentwürfen vor, in denen das Grundrecht auf ein Girokonto wahlweise mit der Würde des Menschen, dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit oder dem Sozialstaatsprinzip begründet wird. Handlungsbedarf sehen angesichts der Kostenbelastung der Kommunen durch Barauszahlung von Sozialleistungen auch die Regierungsparteien, die jedoch die Eigeninitiative der Kreditinstitute zur Lösung des Problems bevorzugen. Diese wiederum führen fehlende technische Möglichkeiten und ihre Privatautonomie ins Feld, um gegen die „Guthabenkonten für jedermann“ anzukämpfen. An mangelnde technische Möglichkeiten zu glauben, fällt schwer: auf gewinnträchtige technische Neuerungen (Home-Banking, Kredit-Chip-Karten) haben Banken schnell reagiert. Konten für Minderjährige auf Guthabenbasis gehören ebenso zum Standardrepertoire wie „maßgeschneiderte Finanzprodukte“ – etwa kostenlose Kontoführung ab ei-

nem bestimmten Nettoeinkommen.

Seit Sommer 1995 werben Sparkassen damit, daß „den Worten Taten folgen“ und das Girokonto auf Guthabenbasis in die Produktpalette aufgenommen werde. Darin liegt keine plötzliche Einsicht in die Brisanz des Problems. Vielmehr sind Sparkassen – im Gegensatz zu den Privatbanken – durch die Sparkassengesetze der Länder öffentlichem Sonderrecht unterworfen. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist es, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung auch mit Bankdienstleistungen zu gewährleisten, die keine attraktiven Gewinnaussichten bieten.

Mit dem Verweis auf die Sparkasse als Anbieterin von Girokonten ist das Problem nur vordergründig erledigt: Den Kommunen als Gewährsträgerinnen der Sparkassen wird die Verantwortung für ein soziales Problem – und für die Kosten – zugeschoben. Dabei steht zu befürchten, daß die Privatisierungsargumente bei der Postbank auch von überschuldeten Kommunen in Bezug auf die Sparkassen aufgegriffen werden. Das wäre zweifellos das Ende der Verpflichtung der Sparkassen.

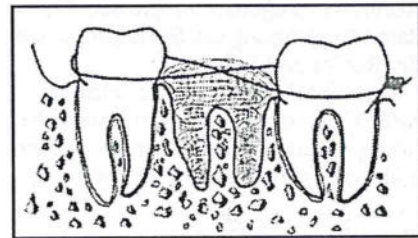
Deshalb ist die Überlegung angebracht, ob nicht auch Privatbanken rechtlich verpflichtet werden können, Girokonten auf Guthabenbasis auch für sozial Schwache zu führen.

Das Grundgesetz nennt als staatliche Aufgabe die Sorge für die gerechte Sozialordnung. Das bedeutet nicht nur Wahrung des unabdingbaren Mindeststandards der Lebensverhältnisse, sondern Versorgung mit Handlungs- und Entfaltungschancen in der Gesellschaft, damit ein gesellschaftlich integriertes „normales“ Leben geführt werden kann. Zu diesem „normalen“ Leben gehört ein Girokonto, denn ohne Konto vermindert sich die Chance auf gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben.

Mit der Entscheidung bezüglich der Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen zwischen Banken und einkommens- und vermögenslosen Angehörigen einer Kreditnehmerin hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß es eine Verpflichtung des Gesetzgebers und der Rechtsprechung gibt, Mißbräuchen der Vertragsfreiheit entgegenzuwirken, und zwar dann, wenn die Vertragsfreiheit zu einem Instrument gesellschaftlicher Machtausübung und die Selbstbestim-

mung des einen Teils für den anderen Teil zur schrankenlosen Fremdbestimmung wird.¹

Ein solcher Fall von „schrankenloser Fremdbestimmung“ liegt vor, wenn aufgrund ungleicher Machtpositionen der Abschluß von Verträgen verweigert wird, sofern der Vertragsgegenstand unabdingbar zu einem „normalen Leben“ gehört.



Angesichts einer zunehmenden Privatisierung ehemals öffentlicher Leistungen (private Stadtwerke, private Elektrizitätswerke, usw.) kann sich die Rechtsordnung nicht mehr darauf beschränken, Besitzstände zu schützen, sondern muß Zugangsmöglichkeiten zu diesen öffentlich-privaten Angeboten sichern. Die Weigerung, ein Girokonto zu führen ist nur legitim, wenn die Gründe für die Ablehnung in einem inneren Zusammenhang mit dem angebotenen Produkt stehen („maßgeschneiderte Finanzdienstleistungen“) oder durch das Verhalten der KundInnen bedingt sind. Damit die Banken dem aus ihrer Sicht ungeliebten KundInnenkreis nicht dadurch ausweichen, daß sie „normale“ Girokonten aus ihrer ständigen Produktpalette streichen, müßte den Kreditinstituten die Verpflichtung auferlegt werden, ihre technischen Möglichkeiten dahingehend zu nutzen, Girokonten auf Guthabenbasis anzubieten und einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bankdienstleistungen zu gewährleisten.

Bettina Friedrich ist Rechtsreferendarin in Frankfurt a. M.

Anmerkung:

¹ Beschluß vom 19.10.1993, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), 89. Band, 214 ff.

Literaturhinweise:

Reifner, Udo, Das Recht auf ein Girokonto, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB)* 1995, 243 ff.

Rohe, Matthias, Das Grundrecht auf ein Girokonto – ein Irrweg der Rechtspolitik, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 1995, 260 ff.